



Stellungnahme der GSPF zum Stadtratshearing der Stadt München am 30. November 2023 zum Thema Prostitution

Die Gesellschaft für Sexarbeits- und Prostitutionsforschung (GSPF) bedankt sich für die Einladung des Kreisverwaltungsreferats zum Stadtratshearing der Stadt München und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Zunächst stellen wir die Forschungsgesellschaft und unsere forschungsorientierte Perspektive auf Sexarbeit als politisch und gesellschaftlich kontroverses Thema vor. Anschließend gehen wir näher auf die zentralen Aspekte ein, die wir im Rahmen des Hearings angesprochen haben. Da wir als Sachverständige zum Themenkomplex „Vollzug des ProstSchG“ geladen waren, werden wir uns in unserer Stellungnahme auch auf diesen Teil der Stadtratsanhörung konzentrieren. Abschließend gehen wir jedoch auch kurz auf den zweiten Themenkomplex „Sperrbezirksverordnung in München“ ein.

Inhalt der Stellungnahme

Zur Forschungsgesellschaft.....	2
Themenkomplex 1: Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG)	2
1. Heterogenität von Lebens- und Arbeitswelten; Einbezug von Sexarbeitenden	2
2. Gesetze zur Regulierung von Sexarbeit in Deutschland	3
3. Quantifizierung von Sexarbeitenden in Deutschland	5
4. Maßnahmen des sogenannten „Ausstieg aus der Prostitution“ und strukturelle Zwänge	6
5. Präzise Begriffsverwendung am Beispiel „illegale Prostitution“ und „Zwangsprostitution“	8
Themenkomplex 2: Sperrbezirksverordnung	9
6. Sperrbezirksverordnung in Deutschland	9
7. Weitere Verbotskonzepte, die die Ausübung von Prostitution betreffen.....	9
Literaturangaben	10

Zur Forschungsgesellschaft

Die Gesellschaft für Sexarbeits- und Prostitutionsforschung (GSPF) ist ein Zusammenschluss von Forschenden verschiedener Fachdisziplinen. Die Mitglieder der GSPF forschen mit deren jeweiligen methodischen Zugängen und unterschiedlichen theoretischen Perspektiven zum Themenfeld der Sexarbeit (welche in Gesetzestexten und historischen Debatten auch als Prostitution gefasst wird). Als transdisziplinäre Forschungsgesellschaft und mit Wissenschaftler*innen, die über eine fundierte Expertise zum Forschungsgegenstand verfügen, macht es sich die GSPF zur Aufgabe, wissenschaftliche Forschung zu Sexarbeit und Prostitution voranzutreiben und diese einer breiten Öffentlichkeit näher zu bringen. Damit unterstützt die Forschungsgesellschaft insbesondere auch die Evidenzbasierung von Politiken in einem emotional aufgeladenen Feld der „Moralpolitik“, das häufig von vereinfachenden Darstellungen mit absoluten Repräsentations- und Wahrheitsansprüchen geprägt ist.¹ Demgegenüber ist Wissenschaft zwar niemals neutral, sie basiert jedoch auf den Prinzipien der Nachvollziehbarkeit von Quellen und Methoden.

Themenkomplex 1: Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG)

1. Heterogenität von Lebens- und Arbeitswelten; Einbezug von Sexarbeitenden

Die gesellschaftliche und kommunal- bis bundespolitische Bewertung von Sexarbeit reicht von einer Akzeptanz von Sexarbeit als berufliche Selbstverwirklichung bis hin zur Ablehnung von Sexarbeit als Gewalt (ausschließlich) gegen Frauen. Die politische und öffentliche Debatte wird oft polarisierend geführt. Die diskutierten Lösungsansätze fokussieren sich dabei häufig auf eine Änderung sexarbeitsspezifischer Gesetze². Sexarbeit ist ein heterogenes Feld, dessen Lebens- und Arbeitswelten ebenso vielschichtig und ambivalent sind wie sie es in anderen gesellschaftlichen Bereichen auch sind. Sexarbeit ist ein komplexes Feld, das auch durch die Regulierung von Arbeitszugang und Migration, durch Familien- und Sozialpolitik sowie durch Arbeitsmarkt- und Wohnpolitik gestaltet wird.

Eine eingeschränkte Sichtweise auf Sexarbeit dagegen – insbesondere eine Sichtweise, die Sexarbeit auf Gewalt reduziert – wirkt sich auf verschiedene Weisen aus. Erstens werden adäquate Unterstützungsangebote für Menschen in prekären Situationen nicht ausreichend zur Verfügung gestellt. Zweitens werden die im Sinne der Prävention noch wichtigeren Rahmenbedingungen für gute Lebens- und Arbeitsbedingungen nicht geschaffen. Gleichzeitig können Sexarbeitende mit Lebens- und Arbeitsbedingungen, die ein hohes Maß an Selbstbestimmung bieten, ihrer Tätigkeit nicht frei von gesellschaftlichen Bewertungen professionell nachgehen.

Wir fordern daher politische Entscheidungsträger*innen dazu auf, angesichts der oft festgefahrenen, schwierigen Debatte, in der sie sich bei der Formulierung von Sexarbeitspolitiken bewegen, eine möglichst unvoreingenommene, ganzheitliche Perspektive auf Sexarbeit einzunehmen.

Neben dem Einbezug wissenschaftlicher Expertise ist insbesondere die Berücksichtigung der verschiedenen Perspektiven von Sexarbeitenden durch ihre Selbstvertretungen von besonderer Bedeutung. Denn Beratungsstellen, gesundheitliche, ordnungsrechtliche oder polizeiliche Behörden sowie die GSPF können Sexarbeitende und ihre Interessen stets nur partiell vertreten.

¹ vgl. Wagenaar, H./Altink, S. 2012

² Anmerkung: In Deutschland sind das aktuell v.a. das Prostitutionsgesetz (ProstG), das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) und verschiedene Paragraphen des Strafbuch (StGB).

2. Gesetze zur Regulierung von Sexarbeit in Deutschland

Prostitutionsgesetz (2002)

Mit Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes (ProstG) am 01.01.2002 wurde es erstmalig in Deutschland Sexarbeitenden ermöglicht, Ansprüche aus der Sexarbeit gerichtlich geltend zu machen, sowie am System der Sozialversicherung zu partizipieren. Entsprechend der Gesetzesbegründung ist Sexarbeit dadurch nach herrschender Meinung nicht mehr sittenwidrig.³ Dieser regulatorische Ansatz wurde von den Sexarbeitenden in Deutschland mehrheitlich begrüßt, auch wenn Kritikpunkte blieben.⁴ Allerdings konnte das Gesetz viele Ziele, wie die breite Herstellung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen in der Sexarbeit, nicht erreichen.⁵ Von Teilen der Strafverfolgungsbehörden wurde außerdem kritisiert, dass das Sexarbeitsgewerbe nicht mehr zu kontrollieren und eine Strafverfolgung von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung erschwert worden sei.⁶ Diese Aussage deckt sich allerdings nicht mit der Statistik des Bundeskriminalamtes (BKA) zur Anzahl der Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Menschenhandel.⁷ Mithin die Zahl der abgeschlossenen Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Menschenhandel und Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung im Besonderen seit 2001 sogar gestiegen, was gegen einen erschwerten Zugang der Ermittlungsbehörden durch das ProstG sprechen würde.⁸

Befürworter*innen eines Verbots von Sexarbeit lasen das Gesetz als „Deregulierung“, obwohl es de facto nur die Strafbarkeit der Bereitstellung besonders guter Arbeitsbedingungen als „Förderung der Prostitution“ abschaffte und der Wegfall der Sittenwidrigkeit grundsätzlich eine umfassende arbeits- und gewerberechtliche Regulierung hätte ermöglichen können. Letztere wurden jedoch nur begrenzt implementiert und durchgesetzt.⁹ Deutschland habe sich durch das ProstG in das „Bordell Europas“ verwandelt, so der Vorwurf.¹⁰ Diese Annahme wird mit Verweis auf eine wachsende „Armutsprostitution“ begründet. In der Wissenschaft werden diese Prozesse hingegen vor allem als Teil von Migration infolge der EU-Osterweiterung unter Schließung sozialer Sicherungssysteme gelesen.¹¹ Das rein berufsspezifische ProstG mit seinen drei Paragraphen klammerte nicht nur strittige Themen aus, für die eine Zustimmung im Bundesrat nötig gewesen wäre (wie die von Sexarbeitenden geforderte Aufhebung der Sperrgebietsgesetzgebung), sondern schuf auch keine berufsunspezifischen Rechte für Drogenkonsument*innen oder Migrant*innen (wie z.B. damals diskutierte Greencards oder Bleiberechte für Opfer von Menschenhandel).¹² Dementsprechend fiel das Urteil über das ProstG im Allgemeinen ernüchternd aus.

Die vom Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK) beauftragten Autor*innen fassten die Lage der Prostitution in Deutschland nach Inkrafttreten des ProstG so zusammen, dass das ProstG „nur wenige Erwartungen erfüllen konnte. Auf weitere politische und gesellschaftliche Initiativen zum Erreichen der Ziele des ProstG ist zu warten.“¹³

³ vgl. MüKoBGB/Armbrüster 2018, Flügge 2019, S. 28

⁴ vgl. Heying 2019

⁵ BMFSFJ 2007, S. 22 ff.

⁶ Schmidbauer 2005, S. 871 ff.

⁷ Anmerkung: 2001 gab es 273 Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Menschenhandel und 2004 waren es 370 entsprechende Verfahren. Bei diesen Zahlen wurde zunächst noch nicht differenziert, wie groß die Anzahl der Ermittlungsverfahren von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ist (siehe BKA 2004, S. 8). Erst 2010 tauchen entsprechend differenzierte Zahlen in der Statistik des BKA auf. Demnach gab es 2010 470 Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung (siehe BKA 2010, S. 6) und jüngst 2018 356 entsprechende Verfahren (siehe BKA 2018).

⁸ vgl. Bundeslagebilder Menschenhandel 2003 – 2018; siehe dazu auch Fußnote 7

⁹ vgl. von Galen 2014

¹⁰ vgl. Aktionsbündnis gegen Frauenhandel, 3. Weltkongress gegen sexuelle Ausbeutung von Frauen und Mädchen, 7.3.2019

¹¹ vgl. Künkel, J./Schrader, K. 2020

¹² AG-Recht der Hurenbewegung in Deutschland 2004

¹³ Czamecki, D./Engels, H./Kavemann, B. et al. 2014, S. 25

Prostituiertenschutzgesetz (2017)

Weniger um Rechte auszuweiten, als um die vermeintlichen Kontrolllücken des ProstG zu schließen, trat am 01.07.2017 das sogenannte Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) in Kraft.

Das ProstSchG hatte die folgenden, teilweise widersprüchlichen Ziele¹⁴:

- Schutz von Sexarbeitenden, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsschutz und Stärkung der Selbstbestimmungsrechte
- Regulierung des Gewerbebezuges im Bereich der sexuellen Dienstleistungen zur Vermeidung vermeintlicher bereichsspezifischer Risiken. Dazu werden insbesondere bauliche Anforderungen an Betriebe gestellt, die die einzelnen Sexarbeiter:innen schützen sollen – zum Beispiel der Einbau von Notfallknöpfen oder die Installation getrennter Sanitäranlagen für Sexarbeitende und Kund:innen;
- Beseitigung krimineller Strukturen, insbesondere im Bereich Menschenhandel, Zuhälterei sowie Ausbeutung und Gewalt gegen Sexarbeitende.

Das ProstSchG kann als zweigeteilt gelesen werden: Erstens beziehen sich die Regeln auf Sexarbeitende, zweitens auf Betreibende eines Prostitutionsgewerbes.

Die Regelungen, welche Sexarbeiter*innen betreffen, umfassen dabei ein verpflichtendes Anmeldeverfahren, eine obligatorische gesundheitliche Beratung sowie eine Pflicht zum Mitführen einer Anmeldebescheinigung.¹⁵ Außerdem existieren besondere Anordnungen gegenüber Schwangeren und Personen unter dem 21. Lebensjahr, sowie Pflichten zum Gesundheitsschutz, namentlich die Kondompflicht.

Sexarbeitende haben das Gesetz, das allein auf Kontrolle setzt und sozioökonomische Ursachen von schlechten Arbeitsbedingungen nicht adressiert (mehr in Kapitel 4 und 5) umfassend kritisiert, da es insbesondere die in diesem stigmatisierten Beruf als wichtig empfundene Anonymität aushebelt. Zur Vertiefung der Problematik des verpflichtenden Beratungs- und Anmeldeverfahren verweisen wir an dieser Stelle auf die Stellungnahmen der Deutschen STI-Gesellschaft (DSTIG), des Bundesverbands der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD), der Deutschen AIDS-Hilfe (DAH), des Bundesweiten Koordinierungskreises gegen Menschenhandel (KOK) und des Deutschen Juristinnenbundes (djv)¹⁶, als auch Fachartikel von wissenschaftlichen Kolleg*innen¹⁷.

Auf Seiten der Betreiber*innen von Prostitutionsstätten sind insbesondere die Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 ProstSchG) sowie die baulichen Anforderungen an Prostitutionsstätten (§ 18 ProstSchG) als neue Regeln zu nennen. Auch diese Regeln überzeugen nicht, da gerade Kleingewerbetreibende die baulichen Anforderungen nach dem ProstSchG nicht erfüllen können. Diese Anforderungen sind insbesondere auf „Großbordelle“ zugeschnitten, die durch das Gesetz privilegiert werden, aber von vielen Sexarbeitenden als unliebsames Arbeitsumfeld bezeichnet werden.¹⁸ Demgegenüber stellen kleine Gewerbe (oft ein Zusammenschluss von drei bis vier Sexarbeiter:innen, die gemeinsam eine Wohnung anmieten) ein Arbeitsumfeld dar, in denen sich Sexarbeitende am sichersten fühlen und den größten Umfang an Selbstbestimmtheit in ihrer Arbeit haben.¹⁹ Mithin gehen auch diese Regeln (insbesondere § 18 Abs. 2 ProstSchG) an den Wünschen und der Arbeitsrealität von Sexarbeiter*innen vorbei.

¹⁴ BT-Drs. 18/8556, S. 1-2

¹⁵ Flügge 2019, S. 28.

¹⁶ z.B. BVÖGD 2015; DSTIG 2015; DAH 2015; KOK 2015; BT-Drucksache 18(13)76c

¹⁷ bspw. Gilges, G. 2020; Flügge, S. 2017

¹⁸ vgl. BesD 2015, S. 8

¹⁹ ebd., S. 7

3. Quantifizierung von Sexarbeitenden in Deutschland

Zuverlässige Daten zur Quantifizierung von Sexarbeitenden in Deutschland insgesamt oder in den einzelnen Arbeitssegmenten liegen nicht vor. Wie im Abschlussbericht des Runden Tisches Prostitution NRW festgehalten, beziehen sich bisherige statistische Befunde „häufig nur [auf] eine kleine, spezielle Personengruppe, so dass sich ihre Ergebnisse nicht übertragen lassen; oder aber es geht um einen speziellen Kontext (z.B. HIV-Prävention); oder die Forschung ist durch mangelnde Kontinuität gekennzeichnet bzw. veraltet.“²⁰

Diese statistischen Probleme können auch nicht durch Schätzungen von Polizei oder Beratungsstellen kompensiert werden. Diese Schätzungen bilden jeweils nur einen spezifischen Teilbereich von Sexarbeit ab – bei Beratungsstellen zum Beispiel den Teilbereich der Sexarbeitenden, die eine Beratung in Anspruch nehmen. Daneben folgen diese Erhebungen im Vergleich zur Erhebung der Anmeldezahlen durch die Destatis i.d.R. keinem standardisierten Verfahren. Es ist daher unklar, welche Aussagen mit den jeweiligen Schätzungen getroffen werden können und über welche Reichweite diese verfügen.²¹ Demgegenüber hat der bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK) einen Versuch unternommen, verwendbare Daten zu generieren, indem die zugehörigen Fachberatungsstellen ein einheitliches Verfahren zur anonymisierten Datenerhebung angewendet haben.²²

Schließlich haben Statistiken aus sozialwissenschaftlicher Perspektive zunächst einen geringen Erkenntnisgewinn, wenn sie nicht mit anderen Daten bzw. qualitativ erhobenen Erkenntnissen in Beziehung gesetzt werden können. Diese sind notwendig für gruppeninterne Vergleiche – wie etwa das Verhältnis von selbständigen zu angestellten Sexarbeitenden oder die Verteilung von Altersgruppen über Tätigkeitsbereiche und Nationalitäten; aber auch für Vergleiche von Sexarbeitenden mit anderen Berufsgruppen.²³

Quantitative Datenerhebung durch das Registrierungsverfahren nach dem Prostituiertenschutzgesetz

Das Vorgehen, über die Anmeldungen der Prostitutionstätigkeit (§ 3 ProstSchG) Aufschluss über die Anzahl von Sexarbeitenden zu erhalten und dabei sensible personenbezogene Daten zu generieren, wurde von juristischen Fachleuten bereits vor der Einführung des ProstSchG kritisiert und steht nach wie vor in der Kritik.²⁴ Auch die GSPF steht dem bisherigen Versuch, mittels der Registrierung von Sexarbeitenden zweckdienliche Daten zu gewinnen, skeptisch gegenüber.

Zudem ist eine stichhaltige und auf Städte oder Regionen bezogene Quantifizierung von Sexarbeitenden durch ein Registrierungsverfahren, wie es das ProstSchG vorsieht, nicht möglich. Da die Anmeldung der Prostitutionstätigkeit sowohl für eine bestimmte Kommune als auch bundesweit erfolgen kann und Sexarbeit von Mobilität geprägt ist, lassen sich keine gesicherten Anmeldezahlen für einzelne Bundesländer oder Kommunen ableiten. Darüber hinaus gibt es für Sexarbeitende bestimmende Faktoren für eine Nichtregistrierung²⁵.

²⁰ MGEPA 2014, S. 14

²¹ vgl. auch für England und Wales ähnliche Schwierigkeiten: Lanau, A./Matolcsi, A. 2022

²² vgl. KOK/ZIP 2021

²³ Ein solcher Ansatz findet sich in einer Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (vgl. BMFSFJ 2004).

²⁴ vgl. Wersig 2016, Boehme-Neßler 2019, DJB 2015

²⁵ Anmerkung: Durch die befürchtete und erlebte soziale Diskriminierung und Stigmatisierung halten manche Sexarbeitende die Tätigkeit nicht nur gegenüber ihrem persönlichen Umfeldes geheim, sondern unterlassen auch die Anmeldung der Prostitutionstätigkeit. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass Personen, die unter illegalisierten Bedingungen als Sexarbeitende tätig sind – etwa aufgrund der mit dem Aufenthaltsstatus verbundenen Einschränkungen der Arbeitserlaubnis, aber auch zur Finanzierung des Konsums illegalisierter psychotroper Substanzen –, sich nicht anmelden können oder wollen. Auch kann eine Anmeldung aufgrund anfallender Verwaltungsgebühren und ggf. Gebühren für Dolmetschende vermieden werden. Ferner kann eine Anmeldung ausbleiben, wenn Personen ihre Ausübung sexueller Dienstleistung (wie z.B. Massage) nicht als Prostitution definieren, oder es sich um eine gelegentliche Tätigkeit handelt (z.B. anlassbezogene, die Finanzen aufstockende Tätigkeit, saisonale Nebentätigkeit). Demgegenüber meldet sich an, wer nicht illegalisiert arbeiten möchte oder

Auch das Statistische Bundesamt kommuniziert in dem vom BMFSFJ im Juli 2020 veröffentlichten Zwischenbericht zur statistischen Auswertung des Anmeldeverfahrens sowie in den jährlichen Pressemitteilungen die Aussagekraft der Erhebung als eingeschränkt und nur bedingt brauchbar.²⁶ Die Aussagekraft und Interpretation der jährlich erhobenen Anmeldezahlen werden seit Beginn der Covid-19-Pandemie im Jahr 2020 zusätzlich stark beeinträchtigt. Da zudem unklar ist, wie groß die Grundgesamtheit der Sexarbeitenden in Deutschland ist, lassen sich mit diesen Anmeldezahlen keine aussagekräftigen Vergleiche herstellen. Erst aus einer Kombination von Grundgesamtheit, Anmeldestatistik und einer realitätsabbildenden Prostitutionsdefinition ließen sich Annahmen über sogenannte Hell- und Dunkelfelder und entsprechende Graubereiche machen. Die Grundgesamtheit ist auch nötig, um Aussagen darüber treffen zu können, welcher Anteil an Sexarbeitenden in welcher Form illegalisiert, unter prekären Bedingungen oder selbstständig erwerbstätig ist.

Schlussfolgerung

Die Konsequenz der unzureichenden Datenlage kann jedoch nicht sein, dass Sexarbeitende bei der Registrierung der Prostitutionstätigkeit mehr Daten preisgeben sollen. Für die Planung von Maßnahmen in Bezug auf Sexarbeit und Prostitution ist evidenzbasierte und transdisziplinäre Forschung mit methodischer Vielfalt unabdingbar. Umfassende und sozialwissenschaftlich fundierte Studien können nicht en passant durch Ordnungsbehörden, Polizei oder Beratungsstellen erfolgen. Hier bedarf es sozialwissenschaftlicher Theorieleitung und Methodik, um reliable Ergebnisse über Sexarbeitende, Kund*innen, Betreibende und andere Akteur*innen zu generieren. Eine solche umfassende Studie steht noch aus und ist nach Kenntnis der GSPF bisher nicht geplant.

Generell stellt sich jedoch die Frage, inwiefern die statistische Abbildung von Sexarbeitenden in Deutschland eine Relevanz für die Stärkung der Rechte von Sexarbeitenden hat. Schließlich bestehen die rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Recht der freien Berufswahl und -ausübung, Aufenthalts- und Arbeitsrecht) sowie die sozialen Sicherungsleistungen ganz unabhängig davon, wie viele Sexarbeitende in Deutschland tätig sind. Ferner sollten flächendeckende spezifische Angebote für Sexarbeitende sowie diskriminierungssensible andere Angebote (z.B. Aufenthaltsberatung) ebenfalls getrennt von statistischen Datenerhebungen erfolgen. Eine Abschätzung des Personal- und Sachmittelbedarfs bei einem Ausbau der Angebote ist sicherlich notwendig. Zur Beantwortung der grundsätzlichen Frage, wie die Rechte von Sexarbeitenden gestärkt werden können und was Sexarbeitende in welchen Lebens- oder Berufsphasen benötigen, trägt das bisherige Erhebungsformat jedoch wenig bei.

4. Maßnahmen des sogenannten „Ausstieg aus der Prostitution“ und strukturelle Zwänge

Die Begriffe „Ein- und Ausstiegsberatung“ werden von vielen Sexarbeitenden und der akzeptierenden Sozialarbeit als diskriminierend kritisiert. Sie sprechen stattdessen von beruflicher Neuorientierung. Dies soll verdeutlichen, dass in der Sexarbeit viele Mechanismen des Berufswechsels oder des Verharrens im Beruf wirken, die mit anderer Erwerbstätigkeiten vergleichbar sind.²⁷ Spezifisch für die Sexarbeit ist das (Huren-)Stigma, das einen Berufswechsel u.a. durch nicht erklärbare „Lücken“ im Lebenslauf erschwert.

Der Gedanke des „Ausstiegs“ reproduziert Vorstellungen von Sexarbeit als immer milieuartig strukturierten Bereich, der Menschen aufgrund persönlicher Zwänge und Verstrickungen gefangen halte. Solche Vorstellungen wurden nicht

sich dies nicht erlauben kann. Insbesondere Personen, die in jenen Arbeitssegmenten tätig sind, die von den Kontrollbehörden leichter zugänglich sind, wie z. B. Bordellhäuser, Straßenstrich und Studios, stehen unter dem Druck einer proaktiven Anmeldung (vgl. Gilges 2020). In Bezug auf Betroffene von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung kann außerdem damit gerechnet werden, dass Betroffene entweder durch Dritte angehalten werden, sich anzumelden oder im Verborgenen bleiben (zur Vertiefung: BT-Drucksache 18(13)76h).

²⁶ vgl. BMFSFJ 2020, S. 37, Destatis 2020a, Destatis 2021a

²⁷ z.B. Hydra 2015a: Wanderausstellung - Lust auf Veränderung

zuletzt durch eine konservative Rechtsprechung und -kommentierung genährt, die den bis 2001 bestehenden Paragraphen zur „Förderung der Prostitution“ eng auslegte. Bemühungen, die über das bloße Bereitstellen von Räumen hinausgingen, würden Menschen „in die Prostitution verstricken“²⁸, so das Argument mit dem gerade die Schaffung guter Arbeitsbedingungen kriminalisiert wurde.

Solche Narrative individualisieren die Machtverhältnisse in der Sexarbeit, indem sie vorrangig das Handeln von Einzelpersonen fokussieren. Wissenschaftliche Forschungen zeigen demgegenüber, dass in den Diskussionen über Prostitution und Menschenhandel persönliche Abhängigkeiten überschätzt werden, während andere zentrale Ursachen von Abhängigkeiten, die gute Arbeitsbedingungen oder einen Berufswechsel erschweren, unterschätzt werden.²⁹ Dazu zählen insbesondere die Wirkung von Migrationsgesetzen und die immer weniger sozialstaatlich abgedeckten Zwänge des Arbeitsmarkts, aber auch die Diskriminierung auf Wohnungs- und Arbeitsmärkten (z.B. aufgrund von Rassifizierung, Geschlechtsidentität oder der Tätigkeit im Sexgewerbe).³⁰ Persönliche Abhängigkeiten existieren im Sexgewerbe nicht zuletzt bei vulnerablen Personen, sie sind jedoch heterogen. Arrangements mit profitierenden Dritten (z.B. Zuhälter*innen, deren Tätigkeit nach § 181a Strafgesetzbuch (StGB) strafbar ist oder Menschenhändler*innen, die nach §232 ff StGB zur Rechenschaft gezogen werden können) können ein Zusammenspiel von Abhängigkeiten und Verhandlungsspielräumen enthalten. Die empirische Forschung zu prekärer Sexarbeit beschreibt diverse Beispiele: wo diese „nur“ in bestimmten Straßenzügen gegen ein Entgelt an Dritte möglich ist, in anderen Straßen jedoch kostenlos anbietbar, oder Abgaben an Dritte „nur“ in frühen Phasen nach der Migration geleistet werden müssen, während Sexarbeitende später ihre Unabhängigkeit aushandeln können.³¹ Solche Forschungen zielen keinesfalls auf Verharmlosung der teils schwerwiegenden Abhängigkeiten von physischer wie psychischer Gewalt durch Dritte, sondern darauf, diese durch genaue Analysen der Ursachen abzuschaffen.³² Sie zeigen, dass strukturelle Zwänge bedeutsamer für einen Druck zur (Sex-)Arbeit sind als persönliche Gewaltausübung und zugleich bedingen, dass Dritte ohne nennenswerte Gegenleistung profitieren können. Strukturelle Zwänge entstehen nicht zuletzt durch die Kriminalisierung von Drogen, durch Sozialstaatsausschlüsse von Migrant*innen, aber auch allgemeiner durch den ausgeweiteten Druck zur Arbeitsaufnahme und die Ausweitung von Niedriglohn in Folge der Hartz-Reformen, sowie durch Wohnungs- und Obdachlosigkeit.³³ Beispielsweise werden EU-Migrant*innen aus den neuen Beitrittsländern vom deutschen Sozialstaatssystem in prekäre Arbeit in und jenseits des Sexgewerbes gedrängt: Soweit sie keine Ansprüche auf Arbeitslosengeld aus z.B. Daueraufenthalt oder einer nachweisbaren ehemaligen Arbeit haben, stehen ihnen bei Arbeitslosigkeit nur ein geringfügiges Überbrückungsgeld und Darlehen für die Rückreise zu.³⁴

In ähnlicher Weise können viele Medienberichte bewertet werden, nach denen Menschenhändler*innen Geflüchtete bei ihrer Ankunft in Deutschland mittels Betrug und Passentwendung in die Sexarbeit zwingen. Während sich diese Berichte nicht auf wissenschaftliche Erkenntnisse stützen, sind andere Ursachen von Vulnerabilität im Kontext Fluchtmigration hinreichend bekannt. Hierzu zählen Mangel an Unterbringungsmöglichkeiten, Mangel an sicheren Fluchtwegen und -transporten, Nichtannahme von Bargeld durch deutsche Banken sowie Hürden bei der Erlangung asylrechtlicher Unterstützungsleistungen (z.B. deutsches Konto). Zudem erhöhen staatliche „Rückführungen“ nach dem Dublin-Abkommen die Vulnerabilität.³⁵

Sozialpolitisch kann Druck zur Sexarbeit und das Erschweren eines beruflichen Umstiegs zudem durch Schulden befördert werden. Schulden entstehen Sexarbeitenden etwa durch hohe Nachzahlungen für die Krankenversicherung, wenn zeitweise keine Mitgliedschaft bestand. Versicherungslücken können durch die hohen Mitgliedsbeiträge für Selbständige, durch Migrationsprozesse, oder durch Gefängnisaufenthalte bedingt sein; letztere z.B. wegen der

²⁸ vgl. Fischer, T. 1999

²⁹ vgl. Sander, T./Hardy, K. 2014; Cruz 2018

³⁰ vgl. O'Connell-Davidson, J. 2013; Skilbrei, M.-L. 2016

³¹ vgl. Katona, N. 2017; Künkel, J. 2020

³² vgl. Amber, H./Anthony, M. 2017

³³ vgl. Künkel, J./Schrader, K. 2020

³⁴ vgl. Riedner, L. 2017

³⁵ vgl. FIZ 2022

Kriminalisierung von Sexarbeit in Sperrgebieten und Delikten, die mit Drogenkonsum oder Obdachlosigkeit verbunden sind.³⁶ Auch die Einrichtung von Sperrgebieten wurde immer wieder als Faktor der Verschuldung von Sexarbeiter*innen und daraus resultierender Zwänge zum Weiterarbeiten herausgestellt.³⁷ In Sperrgebieten ist Sexarbeit zwar verboten, jedoch arbeiten dort oft Personen ohne nennenswerte alternative Erwerbsmöglichkeiten, die dann nicht nur durch die Notwendigkeit der Finanzierung ihres Lebens (z.B. mit erhöhten Finanzbedarfen für illegalisierte Drogen), sondern auch durch Bußgelder für die verbotene Sexarbeit immer wieder zur Arbeit gedrängt werden. All diese Faktoren, die Ausschlüsse und Zwänge zur Sexarbeit verursachen und z.B. auch die Gefahr sexueller Gewalt im Beruf durch nicht ablehnbare Kund:innen oder profitierende Dritte erhöhen, sind auf Landes- oder Bundesebene politisch steuerbar.

Eine reine Beratung reicht angesichts der existierenden materiellen Zwänge nicht aus. Es gilt insbesondere die Zugänge zu sozialen Sicherungssystemen zu verbessern.

5. Präzise Begriffsverwendung am Beispiel „illegale Prostitution“ und „Zwangsprostitution“

Begriffe wie „illegale Prostitution“, „Zwangsprostitution“ und „Menschenhandel“ müssen präzise verwendet werden, z.B. im juristischen Sinne. Dadurch werden auch Assoziationen mit medial hergestellten und verzerrten Bildern vermieden. Statt strafrechtlicher Lösungen (Stichwort: „Sexkaufverbot“) plädieren wir für den Abbau struktureller Zwänge, die ansonsten das strafrechtliche Handeln profitierender Dritter erleichtern und ermöglichen. Die Begriffsverwendung im Themenkomplex „Illegale Prostitution, Zwangsprostitution“ ist aus wissenschaftlicher Sicht unpräzise. „Illegale Prostitution“ kann vieles bedeuten: Sexarbeit im Sperrbezirk, Ausübung von Sexarbeit ohne Arbeits- und/oder Aufenthaltsgenehmigung, Sexarbeit ohne Anmeldung nach dem ProstSchG oder Verstoß gegen weitere berufsspezifische Gesetze. Diese verschiedenen Formen der Illegalisierung haben durchaus eine Bedeutung für verschiedene Formen der Ausbeutbarkeit. Beispielsweise ist illegalisierten Personen der Zugang zu Beratungsstellen erschwert, da Beratungsstellen in Bayern nur in den wenigen Städten und Gemeinden existieren, in denen Sexarbeit erlaubt ist, obgleich bekannt ist, dass auch in Sperrgebieten in Deutschland Sexarbeit stattfindet. Für eine nähere Erörterung muss präzisiert werden, welche Form der Illegalisierung gemeint ist.

Ausführung

Die Begriffe „Zwangsprostitution“ und „Menschenhandel“ sind durch die entsprechenden Strafgesetze definiert (§232 StGB Menschenhandel, §232a StGB Zwangsprostitution). Da diese Begriffe in der öffentlichen Debatte häufig unsachgemäß vermischt werden, sei an dieser Stelle – insbesondere für die politische Debatte – eine präzise Verwendung dringend empfohlen. So unterscheidet der öffentliche Prostitutionsdiskurs etwa eine freiwillige bzw. selbstständige und eine erzwungene Sexarbeit. Diese dichotome Unterscheidung ist simplifizierend, da in der Sexarbeit unterschiedliche Selbstbestimmungsgrade und Einflussmöglichkeiten auf Arbeitsbedingungen in verschiedenen Arbeitssegmenten existieren. Außerdem ist Arbeit in der bestehenden Wirtschaftsordnung nur in Ausnahmefällen gänzlich freiwillig.³⁸ Insofern weist auch jene Sexarbeit, die als Erbringung einer sexuellen Dienstleistung gegen Entgelt (und in Deutschland gemäß ProstG und ProstSchG legalisiert ist) Zwang auf, so wie jede Arbeit Elemente des Zwangs aufweist. Selbstbestimmungsgrade und Einflussmöglichkeiten auf Arbeitsbedingungen lassen sich zudem nicht statisch Bereichen oder Personengruppen zuordnen. Der Selbstbestimmungsgrad im Bordell, wo teils hohe Mieten anfallen, ist nicht notwendigerweise höher als in der Straßensexarbeit, die oft ohne weitere Miet- oder Werbeausgaben angeboten werden kann.³⁹ Arbeitsmigrant*innen sind nicht zwingend weniger

³⁶ vgl. Probst, U. 2016

³⁷ vgl. Schrader, K. 2013

³⁸ vgl. Doezeema, J. 2010

³⁹ vgl. Künkel, J. 2019

selbstbestimmt tätig als Sexarbeitende mit deutscher Staatsbürgerschaft – wenngleich Faktoren wie Aufenthaltsstatus, Rassifizierung, begrenzte Deutschkenntnisse oder die Notwendigkeit von Informationen für eine Arbeitsmigration durchaus Vulnerabilität befördern.⁴⁰ Spezifisch für die Sexarbeit in Deutschland ist, dass sie – nach einheitlichen Schätzungen⁴¹ – mehrheitlich weiblich und migrantisch ist. Ein Teil der in der Sexarbeit Tätigen hat dabei keinen festen Wohnsitz in Deutschland und/oder konsumiert illegalisierte Drogen. Zwänge für diese Personengruppen ergeben sich wie in anderen Arbeitsbereichen durch einen unsicheren Aufenthaltsstatus, Illegalisierungen oder die prekäre ökonomische Situation, wobei in der Sexarbeit eine rechtliche Ungleichbehandlung und berufsspezifische Stigmatisierung (auch im Hilfesystem, z.B. in Frauenhäusern oder Sozialämtern) hinzukommen. Wie bereits in Kapitel 4 ausgeführt, plädieren wir daher dafür, an diesen konkreten Vulnerabilitätsfaktoren anzusetzen. Sie fördern Phänomene, die im Mediendiskurs unspezifisch als „Menschenhandel“, „Zuhälterei“ und „Zwangsprostitution“ thematisiert werden und die strafrechtlich umfassend berufsunspezifisch geregelt sind.⁴² Strafrechtsausweitungen sind angesichts der bereits vorhandenen Paragraphen und der individualisierenden Natur des Strafrechts, welches zugrundeliegende Zwänge gerade nicht adressiert, nicht zielführend.

Themenkomplex 2: Sperrbezirksverordnung

6. Sperrbezirksverordnung in Deutschland

Die Notwendigkeit von Sperrbezirken sollte auf Bundes- und Landesebene überdacht bzw. deren Abschaffung erwogen werden, da sie zur Verdrängung der Sexarbeit in kriminalitätsbelastete Randgebiete beitragen (siehe hierzu auch Kapitel 4 und 5). Wir begrüßen daher den diesbezüglichen Punkt im Eckpunktepapier des Bundesjustizministeriums zur Modernisierung des Strafgesetzbuches vom November 2023, der die Aufhebung des §184f StGB („Ausübung der verbotenen Prostitution“) vorsieht und verfolgen die weitere Entwicklung in dieser Sache mit großem Interesse.

Für die weitere fachlich fundierte Auseinandersetzung der Stadt München machen wir bis auf weiteres auf die sachlichen Beiträge in der Dokumentation des Stadtratshearings im Jahr 2005 aufmerksam und stehen mit unserer wissenschaftlichen Expertise weiterhin gerne zur Verfügung.

7. Weitere Verbotskonzepte, die die Ausübung von Prostitution betreffen

Aktuell wird verstärkt über eine Verschärfung von Kontrollen und Verboten debattiert.

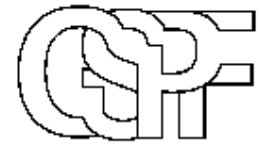
Die GSPF spricht sich daher abschließend ausdrücklich gegen ein – oft im Namen der diskursiven Vermischung von Prostitution und Menschenhandel gefordertes – sogenanntes „Sexkaufverbot“, also einer Kriminalisierung der Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen, aus.

Die Intention, durch die Kriminalisierung der Kund*innen eine Verbesserung für die Situation von Sexarbeitenden zu erreichen, ist wissenschaftlich nicht haltbar. Empirische Befunde aus Ländern mit unterschiedlichen Prostitutionspolitiken zeigen sehr einhellig, dass eine Kriminalisierung von Sexarbeit, nicht zuletzt auch über die Kriminalisierung von Kund*innen, gerade die Lebens- und Arbeitsbedingungen von marginalisierten

⁴⁰ vgl. Mai, N. 2009; Probst, U. 2020

⁴¹ z.B. Tampep 2009

⁴² Siehe hierzu im 13. Abschnitt „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ in den Paragraphen § 180 Abs. 2 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger), § 180a StGB (Ausbeutung von Prostituierten), § 181a StGB (Zuhälterei) sowie im 18. Abschnitt „Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ in den Paragraphen § 232 StGB (Menschenhandel) und § 232a StGB (Zwangsprostitution).



Sexarbeitenden verschlechtert.⁴³ Umfassende Untersuchungen aus Ländern, in denen entsprechende Gesetze bereits umgesetzt sind, zeigen, dass diese strafrechtliche „Lösung“ nicht nur Sexarbeitenden generell, sondern gerade auch vulnerablen, migrantischen Sexarbeiter*innen und Opfern von Menschenhandel schadet, und die Gesetze von Nationalstaaten zur Unterbindung unerwünschter Migration angewandt werden.⁴⁴

Literaturangaben

AG-Recht der Hurenbewegung in Deutschland. 2004. Zwei Jahre ProstG.

[Online verfügbar](#)

Aktionsbündnis gegen Frauenhandel. 2019. 3. Weltkongress gegen sexuelle Ausbeutung von Frauen und Mädchen, 7.3.2019.

[Online verfügbar](#)

Amber, Horning; Anthony, Marcus. 2017. Third party sex work and pimps in the age of antitrafficking. Cham: Springer.

[BesD] Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistung. 2015. Stellungnahme vom BesD e.V. zum Referentenentwurf eines Prostituiertenschutzgesetzes.

[Online verfügbar](#)

[BKA] Bundeskriminalamt. 2004. Bundeslagebild Menschenhandel 2004.

[Online verfügbar](#)

[BKA] Bundeskriminalamt. 2010. Bundeslagebild Menschenhandel 2010.

[Online verfügbar](#)

[BKA] Bundeskriminalamt. 2018. Bundeslagebild Menschenhandel 2018.

[Online verfügbar](#)

[BKA] Bundeskriminalamt. Bundeslagebild Menschenhandel 2003 – 2018

[Online verfügbar](#)

[BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 2004. Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland.

[Online verfügbar](#)

[BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 2007. Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProstG), Januar 2007.

[Online verfügbar](#)

[BMFSFJ] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 2020. Zwischenbericht zum Prostituiertenschutzgesetz. Berlin.

[Online verfügbar](#)

⁴³ Literaturüberblick in: Vanwesenbeeck, I. 2017

⁴⁴ Für eine knappe deutsche Zusammenfassung: Künkel, J. 2021, zu Schweden: LT-Drucksache 17/3433; Dodilett, S. (2012), „Englischsprachiger Literaturüberblick: Holmström, Ch./Skilbrei, M.-L. 2017

Boehme-Neßler, Volker. 2019. Gläserne Prostituierte? Das ProstSchG und der Datenschutz. In: *Datenschutz und Datensicherheit*, (6), 342-346.

[Online verfügbar](#)

BT-Drucksache 18(13)76h. Stellungnahme des Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen, BR-Drs. 156/16. vom 01.04.16.

[Online verfügbar](#)

BT-Drucksache 18(13)76c. Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen, BR-Drs. 156/16. vom 22.04.2016.

[Online verfügbar](#)

BT-Drucksache 18/8556. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen. vom 25.06.2016.

[Online verfügbar](#)

[BVÖGD] Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes. 2015. Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMFSFJ „Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen. vom 31.8.2015.

[Online verfügbar](#)

Cruz, Katie. 2018. Beyond Liberalism. Marxist Feminism, Migrant Sex Work, and Labour Unfreedom. In: *Feminist Legal Studies* 26(1), 65–92.

Czarnecki, Dorothea; Engels, Henny; Kavemann, Barbara; Steffan Elfriede; Schenk, Wiltrud; Törnau, Dorothea. 2014. *Prostitution in Deutschland – Fachliche Betrachtung komplexer Herausforderungen*. Berlin.

[Online verfügbar](#)

[DAH] Deutsche Aidshilfe. 2015. Stellungnahme zum Entwurf eines „Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen“ (Prostituiertenschutzgesetz, ProstSchG) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

[Online verfügbar](#)

[Destatis] Statistisches Bundesamt. 2020a. Pressemitteilungen Nr. 286. vom 30. Juli 2020.

[Online verfügbar](#)

[Destatis] Statistisches Bundesamt. 2021a. Pressemitteilungen Nr. 314. vom 1. Juli 2021.

[Online verfügbar](#)

[DJB] Deutscher Juristinnenbund. 2015. Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG-RefE) vom 04.09.2015.

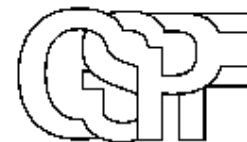
[Online verfügbar](#)

Doezema, Jo. 2010. *Sex Slaves and Discourse Masters. The Construction of Trafficking*, London: Zed Books.

[DSTIG] Deutsche STI-Gesellschaft DSTIG. 2015. Stellungnahme der Deutschen STI-Gesellschaft zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 29.07.2015.

[Online verfügbar](#)

Fischer, Thomas. 1999. In: Tröndle, Herbert; Fischer, Thomas (Hg): *Kommentar zum StGB*, 49. Auflage, München, § 180a Rn. 5.



[FIZ] Fachstelle Frauenhandel und Migration. 2022. Medienmitteilung Menschenhandel und Krieg.

Online verfügbar

Flügge, Sibylla. 2017. Kein Schutz durch Kontrolle. Das Prostituiertenschutzgesetz. In: *Gesundheit braucht Politik. Zeitschrift für eine soziale Medizin* (1), 9–11.

Online verfügbar

Flügge, Sibylla. 2019. Die Rechtsstellung der Sexarbeiter*innen nach dem Prostituiertenschutzgesetz. In: Künkel, Jenny; Schrader, Katrin (Hg.): *Sexarbeit – Feministische Perspektiven*. Münster: Unrast Verlag, 28–39.

Gilges, Giovanna. 2021. Die gesundheitliche Beratung nach dem Prostituiertenschutzgesetz als bedarfsorientierter Beratungsraum für junge Erwachsene in der Sexarbeit. In: *Unsere Jugend. Die Zeitschrift für Studium und Praxis der Sozialpädagogik*. München: Ernst Reinhardt Verlag, 222–227.

Heying, Mareen. 2019. *Huren in Bewegung. Kämpfe von Sexarbeiterinnen in Deutschland und Italien, 1980 bis 2001*. Essen: Klartext.

Holmström, Charlotta; Skilbrei, May-Len. 2017. The Swedish Sex Purchase Act: Where Does it Stand? In: *Oslo Law Review* 1(2), 82–104.

[Hydra] Hydra e.V.. 2015a. Wanderausstellung - Lust auf Veränderung.

Online verfügbar

Katona, Noemi. 2017. Loved or seduced? Intimate relationships between Hungarian sex workers and pimps in Berlin's Kurfürstenstraße. In: Horning, A. & Marcus, A. (Hg.): *Third Party Sex Work and Pimps in the Age of Anti-trafficking*. Wiesbaden: Springer. 49–69.

[KOK] Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel. 2015. Stellungnahme des KOK e.V. zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 29.07.2015.

Online verfügbar

[KOK] Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel; ZEP, Zentrum für Evaluation und Politikberatung. 2021. Datenerhebung zu Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland. Bericht des KOK e. V. 2020/2021. KOK, Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. (Hg).

Online verfügbar

Künkel, Jenny. 2019. Prostitutionsdiskurse und Regulierungen, In: Künkel, Jenny; Schrader, Katrin (Hg.): *Sexarbeit. Feministische Perspektiven*, Münster: Unrast Verlag, 17–27.

Künkel, Jenny. 2020. Sex, drugs & control – Das Regieren von Sexarbeit in der neoliberalen Stadt. Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot.

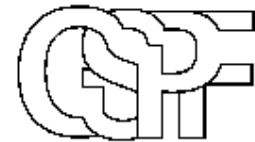
Künkel, Jenny. 2021. Nordisches Modell verschärft die Situation Marginalisierter.

Online verfügbar

Künkel, Jenny; Schrader, Katrin. 2020. Prekarität und Vulnerabilität in der Sexarbeit – Kritische Anmerkungen zum Diskurs der „Armutsprostitution“ aus intersektionaler Perspektive. In: Dackweiler, Regina-Maria; Rau, Alexandra; Schäfer, Reinhild (Hg.): *Frauen und Armut – Feministische Perspektiven*, Leverkusen: Barbara-Budrich, 219–237.

Lanau, Alba; Matolcsi, Andrea. 2022. Prostitution and Sex Work, Who Counts? Mapping Local Data to Inform Policy and Service Provision. In: *Social Policy and Society*, 1–15.

Online verfügbar



Landeshauptstadt München (2005): Prostitution in München. Dokumentation des Stadtratshearings am 04. Februar 2005 im Münchner Rathaus. [Online verfügbar](#)

LT-Drucksache 17/3433. 2020. Stellungnahme zum Antrag "Nein! Zum Sexkaufverbot des Nordischen Modells" der Fraktionen der CDU und FDP im Landtag Nordrhein-Westfalen (Drucksache 17/10851). [Online verfügbar](#)

Mai, Nick. 2009. Migrant workers in the UK sex industry. Final policy-relevant report, 15.09.2010.

[MGEPA] Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter. 2014. Der Runde Tisch Prostitution Nordrhein-Westfalen. Abschlussbericht; verabschiedet am 08.10.2014. [Online verfügbar](#)

□ MüKoBGB/Armbrüster, 8. Aufl. 2018, ProstG § 1 Rn. 19. [Online verfügbar](#)

O'Connell-Davidson, J. 2013. Troubling freedom. Migration, debt, and modern slavery. In: *Migration Studies*, 1(2), 176–195.

Probst, Ursula. 2016. Stigma, Moral, Zwangsmaßnahmen – Gesundheitsversorgung für Sexarbeiterinnen?. [Online verfügbar](#)

Probst, Ursula. 2020. Vielschichtige Lebenswelten, komplexe Vulnerabilitäten – zur Lebens- und Arbeitssituation der Frauen am Straßenstrich im Berliner Kurfürstentempel, In: *Zeitschrift für Sexualforschung*; 33(04), 193–203.

Riedner, Lisa. 2017. Aktivierung durch Ausschluss. Sozial- und migrationspolitische Transformationen unter den Bedingungen der EU-Freizügigkeit. In: *Movements. Journal for Critical Migration and Border Regime Studies*, 3(1). [Online verfügbar](#)

Sanders, Teela; Hardy Kate. 2014. Flexible Workers. Labour Regulation and the Political Economy of the Stripping Industry. New York: Routledge.

Schmidbauer, Wilhelm. 2005. Das Prostitutionsgesetz zwischen Anspruch und Wirklichkeit aus polizeilicher Sicht, In: *Neue Juristische Wochenschrift* 2005, Heft 13, 871–873.

Schrader, Katrin. 2013. Drogenprostitution. Eine intersektionale Betrachtung zur Handlungsfähigkeit drogengebrauchender Sexarbeiterinnen. Bielefeld: Transcript.

Skilbrei, M.-L. 2016. Rettighetskamper i prostitusjonsfeltet: Hvem sin rett til hva står på spill?, In: Ingunn Ikdahl & Vibeke Blaker Strand (Hg.): *Rettigheter i velferdsstaten. Begreper, trender, teorier*. Gyldendal Juridisk.

[Tampep] European Network for HIV/STI Prevention and Health Promotion among Migrant Sex Workers. 2009. Sex work in Europe. A mapping of the prostitution scene in 25 European countries, 20.02.2012. [Online verfügbar](#)

Vanwesenbeeck, Ine. 2017. Sex Work Criminalization Is Barking Up the Wrong Tree. In: *Archives of sexual behavior* 46(6), 1631–1640.

von Galen, Margarete. 2014. Das System Moral. In: *Freispruch* 4. [Online verfügbar](#)

Wagenaar, Hendrik; Altink, Sietske. 2012. Prostitution as Morality Politics or Why It Is Exceedingly Difficult To Design and Sustain Effective Prostitution Policy. In: *Sexuality Research and Social Policy*, 9(3), 279–292.

Wersig, Maria. 2016. Schutz durch Kontrolle? Zur Regulierung der Prostitution in Deutschland. In: Lembke, Ulrike (Hg.): *Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat*, Wiesbaden: Springer VS, 215–236.